



## EU-weite Vergabe im offenen Verfahren zur Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmaterial für die Unterhaltsreinigung in den Objekten der Stadt Mülheim an der Ruhr

### **Besondere Bedingungen für Preisgültigkeit und Preisanpassung**

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs, der derzeit zu aktuell stark schwankenden Preisen und Kosten führt, gelten für diesen hiesigen Auftrag folgende besonderen Bedingungen als Vertragsbestandteil:

#### **1. Festpreise**

Die vom Bieter/Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Preise gelten bei Zuschlag als Festpreise und behalten bis zur vollständigen und mangelfreien Erfüllung des Auftrags ihre Gültigkeit.

#### **2. Preisanpassungsanspruch**

##### 2.1

Erhöht sich während der Ausführung des Auftrags der vom Statistischen Bundesamt festgestellte und veröffentlichte Index der Erzeugerpreise für Haushalts- Hygiene- und Toilettenartikel (GP09-1722) für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber demjenigen Index, der für den Monat veröffentlicht wurde, in welchem das Angebot des Bieters/Auftragnehmers beim öffentlichen Auftraggeber einging, hat der Bieter/Auftragnehmer jedoch einen Anspruch auf Anpassung im gleichen Verhältnis.

##### 2.2

Der Preisanpassungsanspruch ist in der Höhe begrenzt auf maximal 15 % der ursprünglichen Auftragssumme.

##### 2.3

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex ist durch den Bieter/Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber in Textform anzuzeigen und nachzuweisen. Sofern der bisher gültige Index nicht mehr veröffentlicht wird, tritt an dessen Stelle der vom Statistischen Bundesamt bestimmte Folgeindex, hilfsweise der entsprechende Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik.



## EU-weite Vergabe im offenen Verfahren zur Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmaterial für die Unterhaltsreinigung in den Objekten der Stadt Mülheim an der Ruhr

### 2.4

Die Anpassung kann nur für den Zeitraum von Eingang des Angebots im Vergabeverfahren bis zur vollständigen und mangelfreien Erfüllung des Auftrags (tatsächliche Gesamtdauer) verlangt werden. Für Verzögerungen, die nicht auf dem Verschulden des öffentlichen Auftraggebers beruhen, oder an denen keine Seite ein Verschulden trägt, kann jedoch kein Anspruch auf Anpassung geltend gemacht werden. Sollten derartige Verzögerungen eintreten, werden diese zeitlich prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Gesamtdauer des Auftrags ermittelt und von der Gesamthöhe der Preisanpassung abgezogen. Verzögerungen, die auf beiderseitigem Verschulden beruhen, werden entsprechend des Verschuldensgrads anteilig berücksichtigt.

### 2.5

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, geltend gemachte Preissteigerungen, die für den erteilten Auftrag nicht kausal sind, insbesondere solche für bereits abgeschlossene Teilleistungen bei Aufträgen mit langer Auftragsdauer, von der Gesamthöhe der Preisanpassung abzuziehen.

### 2.6

Die Preisanpassung wird jeweils an dem Monatsersten wirksam, der dem Ende desjenigen Berichtszeitraums folgt, in welchem der Anspruch geltend gemacht wird.

### 2.7

Verringert sich der Index nach Pkt. 2.1 dieser besonderen Bedingungen, so hat der öffentliche Auftraggeber einen Anspruch gegen den Bieter/Auftragnehmer auf Anpassung unter den gleichen Voraussetzungen.

## **3. Lohngleitklauseln und Stoffpreisgleitklauseln**

Weitergehende Lohngleitklauseln und Material- beziehungsweise Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.



## EU-weite Vergabe im offenen Verfahren zur Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmaterial für die Unterhaltsreinigung in den Objekten der Stadt Mülheim an der Ruhr

### 4. Weitere Ansprüche

#### 4.1

Die Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen aufgrund von Preissteigerungen bleibt unberührt. Im Gegensatz zum hiesigen Anpassungsanspruch, der es dem Bieter/Auftragnehmer innerhalb seiner Grenzen erlaubt, Festpreise anzubieten, ohne das Kalkulationsrisiko tragen zu müssen, trägt der öffentliche Auftraggeber bei sonstigen Ansprüchen allerdings maximal 50 % der Gesamthöhe der Preissteigerungen, da die zu Preissteigerungen führenden außergewöhnlichen Umstände sowohl den öffentlichen Auftraggeber wie auch den Auftragnehmer treffen.

#### 4.2

Der Auftragnehmer trägt für sonstige Ansprüche zudem die volle Darlegungs- und Beweislast gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt der Auftraggeber im Regelfall zumindest

- a) die Urkalkulation,
- b) die Preisblätter,
- c) den Nachweis der damaligen und jetzigen tatsächlichen Einkaufskosten,
- d) eine Versicherung des Unternehmens in Textform, dass etwaige Rückvergütungen, Nachlässe, etc. des Lieferanten abgezogen sind, und
- e) den Nachweis der Marktüblichkeit der tatsächlichen Einkaufspreise, zum Beispiel durch Vorlage von Vergleichsangeboten.

Der Auftraggeber behält sich darüber hinaus die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

#### 4.3

Vermeidbare Preissteigerungen, zum Beispiel durch eine günstigere Beschaffungsmöglichkeit am Markt, werden nicht erstattet.

#### 4.4

Zahlungen aus dem hiesigen Preisanpassungsanspruch werden in voller Höhe auf Zahlungen aus sonstigen Ansprüchen aufgrund von Preissteigerungen angerechnet.



## EU-weite Vergabe im offenen Verfahren zur Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmaterial für die Unterhaltsreinigung in den Objekten der Stadt Mülheim an der Ruhr

### **5. Nachträge**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Nachträge, die aus diesem Auftrag erteilt werden, und zwar mit der Maßgabe, dass in diesen besonderen Bedingungen statt des Begriffs „Auftrag“ auf den „jeweiligen Nachtrag“ und statt des Begriffs „Angebot“ auf das „jeweilige Nachtragsangebot“ abgestellt wird.

### **6. Wirksamkeit**

Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer gehen davon aus, dass die hiesigen besonderen Bedingungen wirksam sind. Sollte eine Unwirksamkeit gemäß § 8 PreisKIG festgestellt werden, verpflichten sie sich, in diesem Fall auf eine zulässige Klausel zu einigen, die der vorherigen Wertsicherung möglichst nahekommt.